Die Pfandkehr (§ 289 St.G.B.) mit Berücksichtigung des V.E. (§ 294 V.E.)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Willi Ißmer,
Referendar.

Dem Andenken seiner Eltern!

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Just.-Rat Prof. Dr. Gretener.

Das Delikt der Pfandkehr hat seine Wurzeln im römischen und im deutschen Recht. In Rom bildete es eine Unterart des furtum, im deutschen Recht dagegen einen selbständigen Tatbestand, zunächst im Anschluß an die Viehpfändung. Die Kodifikationen um die Wende des 18. Jahrhunderts behandelten die Pfandkehr, dem römischen Rechte folgend, noch unter dem Gesichtspunkt des Diebstahls. Erst das preußische Strafgesetzbuch von 1851 hob sie in seinem § 271 wieder als Sonderdelikt hervor. Ihm ist im wesentlichen das heutige Strafgesetzbuch gefolgt. Der § 289 St.G.B. straft die Besitzentziehung. Geschützt wird jedoch nicht der Besitz als solcher, sondern nur das Recht auf den Besitz und damit indirekt auch das zugrundeliegende Rechtsverhältnis selbst. Für die Auslegung und Umgrenzung der in § 289 angeführten Rechte auf den Besitz ist vor allem, da es sich um rein privatrechtliche Begriffe handelt, das Bürgerliche Gesetzbuch, daneben auch das Handelsgesetzbuch und Landesrecht, sowie die Zivilprozeßordnung maßgebend.

Die äußere Handlung besteht in der „Wegnahme“. Dieser Begriff ist weiter zu fassen als beim Diebstahl. Die Zerstörung der Sache fällt jedoch nicht unter ihn.

Der Täter muß seine eigene Sache oder eine fremde „zu Gunsten des Eigentümers“ derselben wegnehmen. Nimmt er daher eine fremde Sache zu eigenen Gunsten weg, so fällt er nicht unter die Strafdrohung des § 289.

In subjektiver Hinsicht erfordert das Gesetz ferner ein Handeln in rechtswidriger Absicht und führt damit ein besonderes Zweckmoment in den dolus-Begriff ein. Die Frage endlich, ob die Pfandkehr mit der Erpressung des § 253 und des § 255 in Idealkonkurrenz treten kann, ist zu bejahen, da es sich um mehrere verschiedenartige rechtlich geschützte Interessen handelt, die durch eine Handlung verletzt werden. Ebenso kann sie mit § 137 idealiter konkurrieren.

Der Vorentwurf von 1909 hat in seinem § 294 den Tatbestand der Pfandkehr in mehrfacher Richtung hin erweitert. Statt des „Wegnehmens" hat er das Tätigkeitswort „vereiteln" in den Tatbestand des Delikts eingeführt. Es bedeutet jede Handlung, die geeignet ist, das Eintreten von Erscheinungen überhaupt oder die Äußerung ihrer Folgen zu verhindern. Diese allgemeine Fassung wird eingeschränkt durch die Hinzufügung der einzelnen Tätigkeitshandlungen, die geeignet sind, bestimmte Rechtsausübungshandlungen zu vereiteln. Der Gesetzgeber nennt hier Wegnahme und Zerstörung und erweitert damit den Tatbestand gegen den des § 289 St.G.B., der die Zerstörung der Sache nicht mitumfaßt.

Der Kreis der Täter ist ebenfalls ein weiterer im V.E. als im § 289 St.G.B. Es wird ohne alle Einschränkung jeder, der dem Berechtigten absichtlich durch Wegnahme oder Zerstörung der Sache die Ausübung eines der genannten Rechte vereitelt, unter Strafe gestellt. Somit fällt auch der Dritte, der eine fremde Sache zu eigenen Gunsten wegnimmt, unter die Strafdrohung des § 294, so daß die Lücke des bisherigen Rechtes damit geschlossen ist.

In subjektiver Hinsicht fordert der V.E. ein absichtliches Handeln. Der § 59 Abs. 3 V.E. gibt, ein Fortschritt im Vergleich zu dem geltenden Recht, eine Begriffsbestimmung der Absicht und scheidet sie damit bewußtermaßen vom Vorsatz. Nach dem Vorentwurf ist eine vorsätzliche Handlung eine absichtliche, wenn der Täter sie verübt, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Es wird also auch hier ein Plus, ein besonderes Moment, das zu dem dolus noch hinzutritt, verlangt.

Der Vorentwurf hebt somit markanter das Wesen des Delikts hervor und bringt auch die Fälle unter die Strafdrohung, die bisher wegen der Enge des Tatbestandes des § 289 nicht abgegolten werden konnten. Er entspricht daher auch dem Rechtsempfinden.

Mit der Erpressung des § 275 V.E. und der räuberischen Erpressung des § 274 V.E. dagegen kann der § 294 wegen der anderslautenden Fassung dieser Vorschriften gegenüber dem geltenden Recht nicht in Idealkonkurrenz treten.